

**Geschäftsordnung
für den Forstausschuss
des Landkreises Anhalt-Bitterfeld**

Auf der Grundlage des § 79 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) i.V.m. § 35 des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt (LWaldG LSA) vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA 2016, S. 77) hat der Kreistag in seiner Sitzung am folgende Geschäftsordnung für den Forstausschuss des Landkreises Anhalt-Bitterfeld beschlossen:

§ 1

Aufgaben

Der Forstausschuss hat die Aufgabe, die untere Forstbehörde in Grundsatzfragen gemäß § 35 Abs. 1 LWaldG LSA zu beraten.

§ 2

Voraussetzungen für die Mitarbeit im Forstausschuss

- (1) Zum Ausschussmitglied ist nur zu bestellen, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und insbesondere
 1. die erforderlichen forstlichen Sachkenntnisse, die relevanten Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie die zur Ausübung der Tätigkeit und Wahrnehmung der Aufgaben notwendigen Fähigkeiten und Fertigkeiten besitzt und
 2. über die notwendigen Ortskenntnisse verfügt.

§ 3

Mitglieder und Zusammensetzung

- (1) Als Mitglied sind zu berufen,
 - a) jeweils ein Waldbesitzer der im Landkreis vorhandenen Waldeigentumsarten,
 - b) ein Vertreter der unteren Forstbehörde,
 - c) ein örtlich zuständiger Vertreter des Landeszentrums Wald.
- (2) Der Forstausschuss bestimmt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (3) Vorsitzender bzw. Stellvertreter können dadurch abgewählt werden, dass mit den Stimmen von 2/3 aller Ausschussmitglieder ein Nachfolger gewählt wird.

§ 4

Vorschlagsrecht

Berechtigt, jeweils einen Kandidaten für den Forstausschuss vorzuschlagen, sind:

- a) für den Privatwald der Waldbesitzerverband für Sachsen-Anhalt e.V.,
- b) für den Körperschaftswald / Kirchenwald die betroffenen Körperschaften / Religionsgemeinschaften,
- c) für den Landeswald der örtlich zuständige Landesforstbetrieb,
- d) für den Bundesforst der örtlich zuständige Bundesforstbetrieb,
- e) für die untere Forstbehörde der Landrat.

§ 5

Berufung, Amtsdauer

- (1) Der Landrat beruft aus den Vorschlägen nach § 4 dieser Geschäftsordnung die Ausschussmitglieder für die Dauer von 5 Jahren. Eine erneute Berufung ist zulässig.
- (2) Für jedes in den Ausschuss zu berufende Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen.
- (3) Die Mitgliedschaft im Ausschuss kann jederzeit vorzeitig beendet werden.
 - a) Beabsichtigt ein Mitglied, von sich aus den Ausschuss zu verlassen, so hat es dies dem Landkreis schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft endet mit dem Zugang der Mitteilung.
 - b) Soll ein Mitglied aus dem Ausschuss abberufen werden, kann dieses verlangen, von den Ausschussmitgliedern angehört zu werden. Die Abberufung erfolgt durch den Landrat, der diese auf Verlangen der Ausschussmitglieder zu begründen hat.
- (4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Ausschuss aus oder wird vorzeitig abberufen, so kann ein Nachfolger für die restliche Amtszeit berufen werden.

§ 6

Sitzungen

- (1) Der Ausschuss wird zu seinen Sitzungen vom Landrat einberufen. Einberufungen erfolgen so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich oder jederzeit auf Verlangen der Mehrheit der Mitglieder.
- (2) Sitzungen sind mit einer Frist von mindestens 10 Tagen schriftlich einzuberufen; die vorgesehene Tagesordnung ist beizufügen.
- (3) Auf schriftlichen Antrag der Mehrheit der Ausschussmitglieder können weitere Sitzungen anberaumt werden. In dem an den Landkreis zu richtenden Antrag ist der Beratungsgegenstand anzugeben und die Dringlichkeit zu begründen.
- (4) Die Sitzungen des Ausschusses werden von seinem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet; in den sonstigen Fällen durch das an Jahren älteste Mitglied.
- (5) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Der Landrat kann die Teilnahme weiterer Personen an der Sitzung zulassen, soweit dies zu einzelnen Tagesord-

nungspunkten zweckdienlich erscheint und wichtige Gründe dem nicht entgegenstehen.

- (6) Die Ausschussmitglieder werden zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit der Beratungsgegenstand dies verlangt.
- (7) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 7

Beschlussfassung

- (1) Der Ausschuss kann seine Empfehlungen in Form eines Beschlusses aussprechen.
- (2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die einfache Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- (3) Er beschließt mit Stimmenmehrheit; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§ 8

Entschädigung

- (1) Die Mitglieder des Forstausschusses sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Sie erhalten auf Antrag Ersatz der ihnen bei der Ausübung ihrer Ausschusstätigkeit entstandenen Fahrtkosten nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Entgangener Arbeitsverdienst wird nicht ersetzt.
- (3) Die Entschädigung wird vom Landkreis separat von dieser Geschäftsordnung in einer Entschädigungssatzung festgesetzt.

§ 9

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Köthen (Anhalt),

V. Wolpert

Vorsitzender des Kreistages